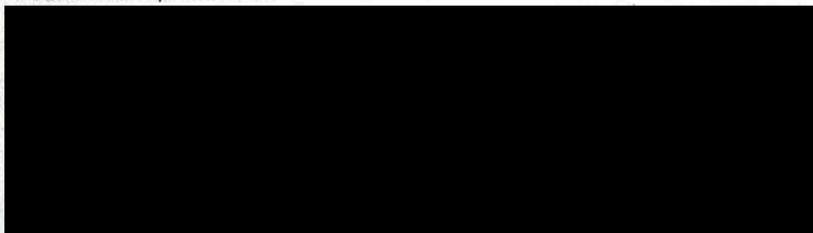




Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz



Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

12. Oktober 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Telefon
0150#2022/0136-0301 344 Bitte immer angeben!	Mail vom 11.10.2022, 11:07 Uhr; Anfra- genNr. 260625	06131 – 16 - 0

Ihre Anfrage vom 11. Oktober 2022

Sehr geehrter 

Ihr Antrag bezieht sich auf die Übermittlung eines Lageberichtes der Polizeihubschrauberstaffel vom 15. Juli 2021, welcher dem Lagezentrum des Ministerium des Innern und für Sport ausweislich der Presseberichterstattung kurz vor 01:00 Uhr übermittelt wurde.

Der von Ihnen geltend gemachte Auskunftsanspruch bezieht sich auf Akten, die den Untersuchungsgegenstand (Drs. 18/1868) zur Flutkatastrophe betreffen. Ihr auf das Landestransparenzgesetz (LTranspG) gestütztes Auskunftsbegehren ist daher unter Berücksichtigung der Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) zu bewerten und im Ergebnis abzulehnen.

Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 5 LTranspG i. V. m. § 24 Abs. 4 UAG sowie § 2 Abs. 3 LTranspG.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 LTranspG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform unterbleiben, soweit und solange (...) „die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Anwei-

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





sung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.“

Die gewünschte Information unterliegt einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht und zwar der Regelung des § 24 UAG. In § 24 Abs. 4 UAG ist geregelt, wann einer natürlichen Person Akteneinsicht gewährt oder Auskunft aus den Akten erteilt werden darf, wenn die fragliche Information Gegenstand eines Untersuchungsausschuss ist. Hiernach „(kann) einem Rechtsanwalt für eine natürliche oder juristische Person Akteneinsicht gewährt oder Auskunft aus den Akten erteilt werden, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung trifft der Untersuchungsausschuss, nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags. Die Akteneinsicht und die Erteilung der Auskunft sind zu versagen, soweit überwiegend schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit und anderer Personen entgegenstehen.“ Ihr Auskunftsverlangen erfüllt nicht die vorgenannten Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung.

Im Verhältnis zum LTranspG stellt § 24 UAG überdies die speziellere Rechtsgrundlage für Auskunftsansprüche dar. Die Vorschrift regelt Ausnahmen von der Informationspflicht auch nach dem LTranspG bzw. regelt Auskunftsansprüche in Bezug auf Informationen, die Bestandteil eines Untersuchungsausschusses sind, abschließend. In Bezug auf den Gegenstand Ihres Auskunftsbegehrens existiert neben dem Auskunftsanspruch nach § 24 Abs. 4 UAG kein weiterer Auskunftsanspruch nach dem LTranspG.

Dieses Ergebnis entspricht § 2 Abs. 3 LTranspG. Hiernach gehen, soweit besondere Rechtsvorschriften - hier die Regelungen des UAG - den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Bestimmungen des LTranspG vor. Die Voraussetzungen des § 29 VwVfG, der die Akteneinsicht durch Verfahrensbeteiligte regelt, liegen nicht vor bzw. sind nicht dargetan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an mdi@poststelle.rlp.de oder zur Niederschrift erhoben werden.

Unabhängig davon steht Ihnen nach § 19 LTranspG das Recht zu, sich wegen dieser Entscheidung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, zu wenden, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang als verletzt sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Dieter Keip

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<